

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"GARTENSTADT - NORD, TEILPLAN II", M. 1:1.000

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 1 - 9 BauNVO)

WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) mit Empfehlungen zur Lärmminderung

- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen
- (2) zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- (3) Ausnahmen werden nicht zugelassen.

Empfehlungen:
Zum Schutz des Baugebietes gegen Immissionen (Straßenlärme) werden nachstehend aufgeführte bauliche Schutzmahnahmen laut Gutachten des TUV Eissen vom 04.02.1974 und Nachträgen empfohlen. Diese Empfehlungen sollen im bauaufsichtlichen Verfahren ausgesprochen werden.

1. Planung der Aufenthaltsräume zur verkehrsabgewandten Seite.
2. Einbau von Isolierverglasung zur verkehrsgewandten Seite.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,4 Grundflächenzahl

15 Geschäftsfächenzahl

Gemäß § 16 (3) werden nachstehende Traufhöhen als Höchstgrenze im WA - Gebiet festgesetzt:

TRH Bergseits max. 3,50 m

Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

0 offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
(Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.)

Überbaubare Grundstücksflächen im WA-Gebiet

nicht überbaubare Grundstücksflächen im WA-Gebiet

Die Errichtung von Garagen ist nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 21 BauGB)

W0 befahrbarer Wohnweg Öffentliche Verkehrsfläche
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Meschede, anderer Versorgungssträger und der Anlieger.

Fläche mit Bindung für Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Standort eines zu pflanzenden hochstammigen Einzelbaumes innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche

Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Trafostation

Flächen die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

KW geplante Wasserleitung und Abwasserkanal mit Schutzstreifen und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Meschede

KV vorhandene KV-Leitung mit Schutzstreifen und Leitungsrecht zugunsten der VEW

B. Sonstige Darstellungen

empfohlene Gebäudestellung auf dem Grundstück

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Flurstücksgrenzen

geplante bzw. empfohlene Flurstücksgrenze

vorhandene Flurstückensummer

Höhenlinie über NN

Nordpfeil

Gestaltungsvorschriften (§ 81 Abs. 4 BauO NW 1984)

laut Satzung der Stadt Meschede vom

Dachflächen

S0 Satteldach - Dachneigung 30°

Es ist nur schieferfarbene Deckung zulässig

Bei eingeschossigen Anbauten und Garagen sind auch flachdächer zulässig

Hauptfirstrichtung

Dachgauben sind nicht zulässig

Dampf bis max. 0,70 m zulässig

an den Giebelflächen (Ortgang) 0,35 m an der traufe 0,70 m (waagerecht gemessen)

Wandflächen es sind nur weißfarbene Putz- und Klinkerflächen zulässig Sockelflächen können farblich abgesetzt werden

Giebelflächen und Teilwandflächen können in schieferfarbenem Material und naturfarbener Holzverkleidung ausgeführt werden



AUSZUG AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MESCHEDE, M. 1:10.000



Die vorgesehene Änderung und die Art der Bürgerbeteiligung sind gemäß § 3 (1) und 3 (1) BauGB am 19. Feb. 1988 öffentlich bekanntgemacht worden.

Meschede, 22. Feb. 1988

Der Stadtdirektor

(Siegel) gez. Dr. Uppenkamp

Der Entwurf dieses Änderungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 30. Mai. 1988 bis 1. Juli. 1988 öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 20. Mai. 1988, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Meschede, 4. Juli. 1988

Der Stadtdirektor

(Siegel) gez. Dr. Uppenkamp

Mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB am 20. Jan. 1989 tritt dieser Änderungsplan in Kraft und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Der Änderungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, 23. Jan. 1989

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

Mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 4 (4) GO NW und § 5 der BekanntmVO tritt die Gestaltungssetzung für diesen Änderungsplan in Kraft. Die Gestaltungssetzung kann während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, 23. Jan. 1989

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Meschede, 28. Jan. 1988

(Siegel) gez. Podberg

Der Rat der Stadt Meschede hat am 28. April. 1988 über die in der Anhörung gemäß § 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Meschede, 29. April. 1988

Der Bürgermeister i.V.

(Siegel) gez. Hillmann 1. Stellvertreter

Der Rat der Stadt Meschede hat am 29. Sep. 1988 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Meschede, 30. Sep. 1988

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

Der Rat der Stadt Meschede hat am 28. Jan. 1988 beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 2 (1) BauGB zu ändern und das Änderungsverfahren einzuleiten.

Meschede, 1. Feb. 1988

Bürgermeister: gez. Stahlmecke
Ratsmitglied: gez. Ihnkötter
Schriftführer: gez. Hengeschbach

Der Rat der Stadt Meschede hat am 28. April. 1988 die Änderung und öffentliche Auslegung des Änderungsplanes gemäß § 2 (1) und 3 (2) BauGB beschlossen.

Meschede, 29. April. 1988

1. Stellvert. Bürgermeister: gez. Hillmann
Ratsmitglied: gez. Ihnkötter
Schriftführer: gez. Hengeschbach

Ermächtigungsgrundlagen
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 81 der Bebauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419/532/SGV NW 232), zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV NW S. 803), hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 29. Sep. 1988 die Satzung über die Gestaltungsvorschriften dieses Änderungsplanes beschlossen.

Meschede, 30. Sep. 1988

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

STADT MESCHDE
- BAUAMT -
In Vertretung
[Signature]
(Sommer)
Techn. Beigeordneter

Bebauungsplan: 2.ÄNDERUNG „GARTENSTADT - NORD“ 1:1.000

Aufgestellt durch das Stadtplanungamt Meschede

Meschede, den 29.01.1989

[Signature]
(Schreier)
Schreier

| | | | |
|-------------|-------------------|-------------------|-----------|
| Bearbeitet: | WAGNER | Gezeichnet: | WENMAKERS |
| Geändert: | 21.04.1988 WAGNER | Plangebietsgröße: | |
| Geändert: | | Plannummer: | |
| Geändert: | | Gebäude- | 5 b |